



GEORG BÜCHNER GYMNASIUM

Hinweise zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (GO) Bis zum Abi aufheben!

Selbständiges Informieren

- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Aushänge im Foyer an den Infowänden für die Gymnasiale Oberstufe regelmäßig zu studieren.

Fehlen im Unterricht

- Kann eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so ist sie oder er verpflichtet die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und spätestens am dritten Schultag unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung beim Tutor vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben (Begründungspflicht). Die vom Tutor bzw. von der Tutorin abgezeichnete Erklärung ist den betroffenen Fachlehrkräften in der jeweils folgenden Kursstunde vorzulegen.
- Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern liegen Mitteilungs- und Begründungspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
- Beurlaubungen sind beim Tutor mindestens eine Woche vorher schriftlich zu beantragen. s.u.
- Der Unterricht an UvH und CZO ist auch dann zu besuchen, wenn an unserer Schule Unterricht entfällt. Gleiches gilt umgekehrt.

Fehlen bei Klausuren

- Innerhalb von 3 Schultagen nach der Klausur muss unaufgefordert ein ärztliches Attest bei der Schulleitung vorgelegt werden. Anderenfalls wird die Klausur mit Null Punkten gewertet.

Führung des Fehlzeitenheftes

- Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Fehlzeitenheft, in das sie oder er alle Entschuldigungen einträgt. Atteste werden eingeklebt.
- Erkennt eine Tutorin oder ein Tutor den Entschuldigungsgrund für ein Fehlen an, zeichnet sie oder er im Fehlzeitenheft mit Datum ab. Anderenfalls muss die Nichtanerkennung deutlich vermerkt werden. Danach unterschreiben die betroffenen Fachlehrer(innen).

Grundsätze für Beurlaubungen

- Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden. Mögliche Gründe sind in der AV Schulpflicht aufgeführt.
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall.
- Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe (bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern von den Erziehungsberechtigten) rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.
- Für Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen ist die Tutorin oder der Tutor zuständig. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der Tutorin oder des Tutors.





GEORG BÜCHNER GYMNASIUM

Belegung von Sportkursen

- Es besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung, pro Kurshalbjahr einen Sportpraxiskurs zu belegen. Der Skikurs dient nicht zur Erfüllung dieser Verpflichtung.
- Eine Sportart darf insgesamt nur zweimal belegt werden.
- In den vier Kurshalbjahren müssen Sportarten aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern belegt werden. Wird ein Sportkurs mit Null Punkten bewertet, tritt man zurück.

Befreiung vom Sportunterricht

- Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden.
- Die Befreiung muss schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden oder offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.
- Für Befreiungen von bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig. Wird die Befreiung für einen längeren Zeitraum beantragt, entscheidet über Art und Umfang der Befreiung die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Die Entscheidung liegt bei der Lehrkraft. Erstreckt sich die Befreiung auf ein ganzes Semester, so ist von den SuS ein zusätzlicher einsemestriger Kurs zu belegen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VOGO)

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht)

Eine Kopie dieser Belehrung verbleibt bei Ihnen, die unterschriebene Kopie geben Sie bis zum

27.08.2018 bei mir (KE) ab.

Name der Schülerin/ des Schülers: _____

Semester: _____

Kenntnis genommen:

Berlin, den _____

Erziehungsberechtigte/r

Schüler/in





GEORG BÜCHNER
GYMNASIUM

